

Satzung

des Vereins Westfälischer Zoologischer Garten e.V.

I. Gründung, Zweck und Aufgaben

§ 1 Der am 25. Juli 1871 gegründete „Westfälische Verein für Vogelschutz, Geflügel- und Singvögelzucht“ zu Münster (Westf.) führt den Namen „Westfälischer Zoologischer Garten e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Münster (Westf.) und ist im Vereinsregister unter der Nr. 1487 eingetragen.

§ 2 (1) Der Verein hat den Zweck, bei den Menschen, vor allem bei der Jugend, die Liebe zum Tier und zur Natur und die Kenntnis von ihnen zu wecken und zu fördern, darüber hinaus der fachzoologischen Forschung zu dienen. Diese Maßnahmen führt der Verein sowohl selbst durch als auch aus betriebswirtschaftlichen Gründen mit Hilfe einer von ihm gegründeten und von ihm maßgeblich beeinflussten Kapitalgesellschaft.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2a Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, keine eigenwirtschaftlichen.

§ 2b Der Verein will mit konkreten Angeboten das Verständnis für Natur und Umwelt junger Menschen fördern, durch schonenden Umgang mit Natur und Umwelt positive Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche erhalten und schaffen und insbesondere einen Beitrag leisten, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern.

§ 2c Der Verein bietet jungen Menschen die Möglichkeit der Selbstorganisation und selbst bestimmter Freizeitgestaltung. Zu diesem Zweck beabsichtigt der Verein, Jugendgruppen zu gründen, die sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Ordnung geben können.

II. Mitglieder

§ 3 Mitglieder des Vereins können werden: natürliche und juristische Personen, Betriebe und Personenzusammenschlüsse. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann die Aufnahme eines neuen Mitgliedes von besonderen Leistungen, insbesondere Sach- und Geldspenden an den Verein oder an die Westfälischer Zoologischer Garten Münster GmbH, abhängig machen. Mitglieder, die sich langjährig um den Verein in besonderem Maße Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Die Mitglieder üben ihre Rechte durch Abstimmung in den Mitgliederversammlungen aus. Betriebe und Personenzusammenschlüsse haben nur eine Stimme.

§ 5 Die Höhe des von den ordentlichen Mitgliedern zu zahlenden Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6a Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, durch Ausschluss oder Austritt.

§ 6b Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder das Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags säumig ist und trotz schriftlicher Mahnung die Zahlung nicht innerhalb der in der Mahnung gesetzten Frist bewirkt. Im Falle seines Ausschlusses bleibt das Mitglied verpflichtet, den Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr zu zahlen. Eine anteilige Rückerstattung des Mitgliedsbeitrags für den restlichen Zeitraum des Kalenderjahres nach Wirksamwerden des Ausschlusses erfolgt nicht. Der Vorstand kann im Einzelfall Ausnahmen hiervon zulassen.

§ 6c Die fristgemäße Kündigung der Mitgliedschaft ist jederzeit möglich mit Wirkung zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat. Abweidend hiervon wird eine Kündigung, die im Jahr des Vereinsbeitritts erklärt wird, erst zum Ende des auf den Beitritt folgenden Kalenderjahres wirksam. Der Vorstand kann im Einzelfall Ausnahmen hiervon zulassen.

III. Verwaltung, Geschäftsjahr

§ 7 Der Verein wird verwaltet:

- a. vom Vorstand
- b. von der Mitgliederversammlung.

§ 8 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

IV. Vorstand

§ 9 Der Gesamtvorstand besteht aus 12 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Derselbe wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder unter Abgabe von Stimmzetteln oder – wenn sich kein Widerspruch erhebt – durch Zuruf gewählt. Die Amtsdauer der Mitglieder des Gesamtvorstands wird auf drei Jahre festgesetzt in der Weise, dass jährlich 4 Mitglieder nach dem Amtsalter oder bei gleichem Amtsalter durch Auslosung ausscheiden. Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar.

§ 10 Scheiden im Laufe des Geschäftsjahres Mitglieder des Gesamtvorstands aus, so können die übrigen Vorstandsmitglieder die zur Ergänzung der vollen Zahl erforderlichen Ersatzmänner zuwählen. Diese üben ihr Amt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung aus.

§ 11 Der Gesamtvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, einen Rechnungsführer und zwei Beisitzer. Diese fünf Personen bilden den „Geschäftsführenden Vorstand“. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, vertreten. Die Zeichnung für den Vorstand geschieht in der Weise, dass zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, der Bezeichnung „Westfälischer Zoologischer Garten e.V.“ ihre eigenhändige Unterschrift beifügen.

§ 12 Der Gesamtvorstand versammelt sich auf die Einberufung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind. Es müssen aber sämtliche Mitglieder eingeladen sein.

§ 13 Der Gesamtvorstand beschließt über die Aufnahme der Mitglieder und über alle Angelegenheiten, welche nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 14 Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gesamtvorstands wird eine Niederschrift aufgenommen, welche vom Vorsitzenden und einem zweiten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 14a Der Gesamtvorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und zur Förderung des Interesses des Vereins einen Beirat zu bilden. Die Beiratsmitglieder haben nur beratende Stimme.

V. Mitgliederversammlung

§ 15 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet statt bis zum 30. September eines jeden Geschäftsjahres. Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch Bekanntmachung im Mitteilungsorgan des Vereins oder durch Brief. Bei der Einberufung der Mitgliederversammlung muss die Tagesordnung angegeben werden. Weitere Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Auf schriftlichen Antrag von wenigstens 5% der Mitglieder muss dieses geschehen.

§ 16 Gegenstand der Verhandlung und Beschlussfassung durch die ordentliche Mitgliederversammlung sind:

- a) Erstattung des Jahresberichtes,
- b) Vorlage der Jahresrechnung, die vorher von zwei Mitgliedern, welche nicht dem Vorstand angehören, geprüft werden muss,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahl von Vorstandsmitgliedern und der zwei Rechnungsprüfer,
- e) Feststellung des Voranschlages,
- f) Anträge auf Änderung der Satzung, welche, wenn sie von den Mitgliedern ausgehen, von wenigstens 3% der Mitglieder schriftlich gestellt und 4 Wochen vorher beim Vorstand eingereicht werden müssen,
- g) Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder,
- h) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
- i) Richtlinien für die Jugendarbeit.

§ 17 Bei allen Abstimmungen, welche auf Antrag schriftlich zu erfolgen haben, entscheidet Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 18 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine schriftliche Niederschrift aufzunehmen, welche vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

VI. Auflösung des Vereins

§ 19 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer Mitgliederversammlung. Der schriftliche Antrag auf Einberufung dieser Mitgliederversammlung kann gestellt werden:

- vom Vorstand; in diesem Falle muss der Antrag einstimmig gestellt werden, oder

- von einem Drittel der Mitglieder.

In der über die Auflösung des Vereins beschließenden Mitgliederversammlung müssen mindestens drei Viertel sämtlicher Mitglieder anwesend sein und drei Viertel der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen. Bei Beschlussunfähigkeit der ersten Mitgliederversammlung ist die zweite Mitgliederversammlung, die binnen zwei Monaten einzuberufen ist, unter allen Umständen beschlussfähig.

§ 20 Über die Verwendung des bei der Auflösung des Vereins vorhandenen Vermögens beschließt die letzte Mitgliederversammlung. Das Vermögen ist ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden. Eine Verteilung des Vermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Beschlüsse darüber, wie das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks zu verwenden ist, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Münster, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, die das Tier schützen und fördern und den Menschen nahe bringen durch Tierhaltung oder Belehrung der Menschen.

VII. Abänderung der Satzung

§ 21 Zu einem Beschluss, der eine Änderung der §§ 2 und 20 dieser Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel sämtlicher Mitglieder, zur Änderung der übrigen Bestimmungen dieser Satzung eine einfache Mehrheit der erschienen Mitglieder notwendig.

§ 22 Vorstehende Satzung, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 5. September 2000 angenommen worden ist, tritt an die Stelle der Satzung vom 02.12.1945 in ihrer Fassung vom 17. März 1982.

Münster, den 24. Mai 2007